
2. Abschrift

Verkehrswertgutachten



der Grundbesitzung in
26689 Apen, Drosselgasse 6

FRED BAXMEYER

Dipl.-Ing. (FH)

Von der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke

26188 Edeweicht · Warmloger Weg 29 · Telefon 04405/5026 · E-Mail: fred@baxmeyer.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Auftraggeber	3
1.2	Wertermittlungsstichtag und Qualitätsstichtag	3
1.3	Verwendungszweck	3
1.4	Objektbezeichnung	3
1.5.1	Allgemeine Unterlagen	3
1.5.2	Objektbezogene Unterlagen.....	3
1.5.3	Mündliche Auskünfte.....	3
1.6	Ortsbesichtigung.....	3
1.7	Umfang der Sachverhaltsfeststellungen	3
1.8	Vertragliche Grundlagen.....	4
2	Rechtliche Gegebenheiten	4
2.1	Grundbuch	4
2.2	Baulasten.....	4
2.3	sonstige Rechte und Belastungen.....	4
2.4	Zusätzlich geforderte Angaben zum Beschluss 66 K 2032/24 vom 06.01.2025.....	4
3	Grundstücksmerkmale	5
3.1	Entwicklungszustand / Zulässige Nutzungsmöglichkeiten.....	5
3.2	Erschließung	5
3.3	Öffentlich-rechtliche Beiträge und Gemeindeabgaben	5
3.4	Lagebeschreibung.....	5
3.5	Beschaffenheitsmerkmale	6
3.6	Außenanlagen und sonstige Anlagen	7
4	Beschreibung der baulichen Anlagen	7
4.0	Bebauung allgemein	7
5	Wertermittlung	9
5.1	Verfahrenswahl	9
6	Verkehrswertermittlung	10
6.1	Objektspezifisch angepasster Bodenwert	11
6.2	vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	11
6.3	vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	14
6.4	vorläufiger Sachwert des Grundstücks	14
6.5	marktangepasster vorläufiger Verfahrenswert	14
6.6	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	15
6.7	Verfahrenswert des Grundstücks	15
6.8	Verkehrswert.....	16
7	Übersichtsplan, Liegenschaftskarte, Flurstücksnachweis, Richtwertkarte	17
8	Planunterlagen über die Baulichkeiten	24
9	Fotos	36
10	Aufstellung der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach DIN 277 (1973/1987) sowie Grundstücksmarktdaten des zuständigen Gutachterausschusses	38
11	Literaturverzeichnis	40

1 Allgemeines

1.1 Auftraggeber

Gemäß Beschluss 66 K 2032/24 des Amtsgerichts Westerstede (Vollstreckungsgericht) vom 30.12.2024 bin ich, der unterzeichnende Architekt Fred Baxmeyer, geschäftsansässig in 26188 Edewecht, Warmloger Weg 29, in meiner Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke beauftragt, ein Verkehrswertgutachten über die nachstehend näher bezeichnete Grundbesitzung zu erstellen.

1.2 Wertermittlungsstichtag und Qualitätsstichtag

Der Wertermittlungsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich des Wertniveaus bezieht. Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der Grundstückszustand, im Regelfall der Wertermittlungsstichtag, bezieht.

Wertermittlungsstichtag: **20.02.2025**

Qualitätsstichtag: **20.02.2025**

1.3 Verwendungszweck

Die Verkehrswertermittlung wird im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens erstellt.

1.4 Objektbezeichnung

Es handelt sich bei den Bewertungsobjekt um ein mit einem Einfamilienhaus mit Nebengebäude bebautes Grundstück in 26689 Apen, Drosselgasse 6.

1.5.1 Allgemeine Unterlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Verkehrswertermittlung finden sich in den folgenden Rechtsnormen:

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV Stand 01.07.2021)

Die wesentliche Literatur ist im Anhang in einer Liste beigefügt.

1.5.2 Objektbezogene Unterlagen

Grundbuchauszug, Liegenschaftskarte mit Flurstücksnachweis, Gebäudeunterlagen wie Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Flächenberechnungen und von mir angefertigte Berechnungen der Bruttogrundfläche, etc.

1.5.3 Mündliche Auskünfte

Mündliche Auskünfte über planungsrechtliche Gegebenheiten von der zuständigen Bauordnungsbehörde und Auskünfte von den, bei der Ortsbesichtigung anwesenden Personen.

1.6 Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung erfolgte am 05.02.2025. Anwesend war: Herr Fred Baxmeyer

1.7 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhalts, vor allem bei der örtlichen Besichtigung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

Bei der Ortsbesichtigung werden keine Maßprüfungen vorgenommen, keine Baustoffprüfungen, Bauteilprüfungen, Bodenuntersuchungen und keine Funktionsprüfungen haustechnischer oder sonstiger Anlagen ausgeführt. Alle Feststellungen des Sachverständigen bei der Ortsbesichtigung erfolgen nur durch Augenscheinnahme (rein visuelle Untersuchung).

Zerstörende Untersuchungen werden nicht ausgeführt, weshalb Angaben über nicht sichtbare Bauteile und Baustoffe auf gegebene Auskünfte, auf vorgelegte Unterlagen oder auf Vermutungen beruhen. Eine fachtechnische Untersuchung etwaiger Baumängel oder Bau-schäden erfolgt nicht. Es wird ungeprüft unterstellt, dass keine Baustoffe, keine Bauteile und keine Eigenschaften des Grund und Bodens vorhanden sind, welche eine nachhaltige

Gebrauchstauglichkeit oder die Gesundheit von Bewohnern oder Nutzern beeinträchtigen oder gefährden.

Eine Überprüfung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (einschl. Genehmigungen, Abnahmen, Auflagen und dgl.) oder eventueller privatrechtlicher Bestimmungen zu Bestand und Nutzung des Grund und Bodens und der baulichen Anlagen erfolgt nicht.

Es wird zum Wertermittlungsstichtag ungeprüft unterstellt, dass sämtliche öffentlich-rechtliche Abgaben, Beiträge, Gebühren usw., die möglicherweise wertbeeinflussend sein können, erhoben und bezahlt sind.

Es wird zum Wertermittlungsstichtag ebenso ungeprüft unterstellt, dass das Wertermittlungsobjekt unter Versicherungsschutz steht, sowohl nach Art möglicher Schäden als auch in angemessener Höhe der Versicherungssumme.

Äußerungen von Amtspersonen, insbesondere Auskünfte, können entsprechend der Rechtsprechung nicht als verbindlich gewertet werden. Für die Verwendung derartiger Äußerungen und Auskünfte in diesem Gutachten kann der Sachverständige keine Gewährleistung übernehmen.

1.8 Vertragliche Grundlagen

Das Gutachten ist für den unter 1.3 beschriebenen Verwendungszweck bestimmt. Es ist für den Auftraggeber bestimmt. Nur der Auftraggeber und der Sachverständige können aus dem Gutachten gegenseitig Rechte geltend machen. Der Sachverständige haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

2 Rechtliche Gegebenheiten

2.1 Grundbuch

Die Grundbesitzung steht im Grundbuch von Apen Blatt 8271 eingetragen,

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart, Lage	Größe
3	Apen	64	24	Gebäude- und Freifläche, Drosselgasse 6	2.018 m ²

In Abteilung II des Grundbuches „*Lasten und Beschränkungen*“ besteht keine wertrelevante Eintragungen.

2.2 Baulasten

Im Baulastenverzeichnis der Gemeinde Apen bestehen keine Baulasteintragungen zu Lasten des Flurstücks 24 der Flur 64 Gemarkung Apen.

2.3 sonstige Rechte und Belastungen

Anhaltspunkte für werterhöhende Rechte zugunsten des Wertermittlungsobjektes oder wertrelevante Belastungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu Lasten des Wertermittlungsobjektes sind nicht bekannt.

2.4 Zusätzlich geforderte Angaben zum Beschluss 66 K 2032/24 vom 06.01.2025

- b) Ein Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist nicht vorhanden.
- c) Ein Gewerbebetrieb wird geführt wird.
- d) Maschinen oder Betriebseinrichtungen, die von mir nicht mitgeschätzt werden, sind nicht vorhanden.
- e) Verdacht auf Hausschwamm besteht augenscheinlich nicht.
- f) Baubehördliche Beschränkungen und Beanstandungen bestehen augenscheinlich nicht.
- g) Ein Energieausweis lag nicht vor. Es wird angenommen, dass die baulichen Anlagen mit baulichstypischen energetischen Eigenschaften ausgestattet sind.

h) In den Katastern des Landkreises Ammerland ist weder eine Altablagerung noch ein belasteter Altstandort im Bereich des betroffenen Grundstückes verzeichnet. Ich weise darauf hin, dass hiermit nicht der altlastenfreie Zustand des Grundstückes bescheinigt wird. Es wird lediglich mitgeteilt, dass Belastungen nicht bekannt sind.

Hinweis: Das Bewertungsobjekt konnte lediglich durch äußere Inaugenscheinnahme besichtigt werden. Daher werden bei der Verkehrswertermittlung und der Beschreibung der baulichen Anlagen ortsübliche und baujahrstypische Annahmen bezüglich der Objektqualität getroffen.

3 Grundstücksmerkmale

3.1 Entwicklungszustand / Zulässige Nutzungsmöglichkeiten

Das Wertermittlungsobjekt liegt nicht im Bereich eines Bebauungsplanes der Gemeinde Apen. Baumaßnahmen richten sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Als Außenbereich (§ 35 BauGB) gelten die Gebiete, für die weder ein Bebauungsplan festgesetzt ist noch ein Bebauungszusammenhang besteht. Im Außenbereich sind im Wesentlichen Bauvorhaben nur unter der Voraussetzung bestimmter so genannter privilegierter Nutzungen zulässig. Der Katalog privilegierter Bauten nach § 35 (1) BauGB nennt neben baulichen Anlagen für die Land- und Forstwirtschaft vor allem Gartenbaubetriebe, Anlagen des Fernmeldewesens, der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Abwasserwirtschaft, Anlagen der Forschung, Entwicklung oder Nutzung der Kern-, Wind- oder Wasserenergie so-wie allgemein Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen.

Für das zu bewertende Objekt sind bauliche Erweiterungen, Umbauten und Um-nutzungen nur eingeschränkt zulässig.

Weitere Erläuterungen und verbindliche Entscheidungen zur zulässigen baulichen Nutzung des Grundstückes können nur durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden erteilt werden.

Künftige Entwicklungen wie beispielsweise absehbare anderweitige Nutzungen sind zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Tatsachen zu erwarten sind.

Erkenntnisse bezüglich zukünftiger planungsrechtlicher oder nutzungsrelevanter Entwicklungen, die das Wertermittlungsobjekt in absehbarer Zukunft betreffen könnten, liegen nicht vor. Die Landes-, Regional- und örtlichen Planungen geben keine Hinweise auf künftige abweichende Nutzungen. Aufwertungen oder Einschränkungen im Bereich des Wertermittlungsobjektes sind aktuell nicht zu erwarten.

3.2 Erschließung

Das Wertermittlungsobjekt wird über die Straße „Drosselgasse“ erschlossen. Ob das Grundstück Anschlüsse an die öffentlichen Versorgungsleitungen wie Gas, Wasser, Strom und Telefon. Die häuslichen Abwässer werden über die öffentlichen Kanalisation entsorgt.

3.3 Öffentlich-rechtliche Beiträge und Gemeindeabgaben

Zu öffentlich-rechtlichen Abgaben, Beiträgen und Gebühren liegen mir keine Informationen vor. Es wird deshalb ungeprüft unterstellt, dass Abgaben, Beiträge und Gebühren, die möglicherweise wertbeeinflussend sein können, erhoben und bezahlt sind.

3.4 Lagebeschreibung

3.4.1 Makrolage

Die Gemeinde Apen liegt im Landkreis Ammerland und befindet sich ca. 28 km westlich von Oldenburg (Oldenburg) bzw. rd. 69 km westlich von Bremen, der Landeshauptstadt des gleichnamigen Stadtstaats. Apen beherbergt rd. 12.400 Einwohner (Stand:

31.12.2023), ist Teil der Metropolregion Bremen-Oldenburg und übernimmt innerhalb der Planungsregion LK Ammerland die Funktion eines Grundzentrums.

Das Statistische Bundesamt gibt zum Stichtag 30.06.2024 für Apen insgesamt ca. 5.100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort bzw. rd. 3.200 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort bei einem Pendlersaldo von -1.942 Personen an. Zum vorgeannten Stichtag wurden 312 ortsansässige Betriebe erfasst. Die Wirtschaftsstruktur von Apen wird dabei maßgeblich von den Branchenclustern Dienstleistung & Handwerk, Tourismus & Gastronomie, Agrarwirtschaft sowie vom Maschinen- und Anlagenbau geprägt.

Gemäß dem Landesamt für Statistik Niedersachsen wird für Apen bis zum Jahr 2032 ein starkes Bevölkerungswachstum in Höhe von 11,5 % im Vergleich zum Indexjahr 2022 prognostiziert. Die Arbeitslosenquote beträgt nach der Bundesagentur für Arbeit im Landkreis Ammerland derzeit 4,3 % (zum Vergleich: Niedersachsen: 5,9 % und Deutschland: 6,0 %, Stand: Dezember 2024). Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlichen aktuell einen Kaufkraftindex von 98,6 Punkten für den Landkreis Ammerland, welcher nahezu auf dem bundesweiten Durchschnittsniveau von 100 Punkten liegt.

Im Rahmen der Kommumentypisierung der Bertelsmann Stiftung wird Apen als stabile Gemeinde in ländlicher Region (Demographietyp 4) klassifiziert. Laut der aktuellen Ausgabe des Prognos Zukunftsatlas wird dem Makrostandort ein ausgeglichenes Chancen-/Risiko- pro- fil für die Zukunft attestiert. Im zusammenfassenden Standortranking belegt der Landkreis Ammerland den 177. Rang von insgesamt 400 Rängen. Aufgrund der vorge- nannten Faktoren wird die Makrolage insgesamt als mäßig bis mittel beurteilt.

3.4.2 Mikrolage

Das Bewertungsobjekt befindet sich im Ortsteil 'Roggenmoor', ca. 1,7 km nordwestlich des Ortskerns von Apen im Außenbereich der Gemeinde. Die spärliche Umgebungsbebauung zeichnet sich überwiegend durch wohnwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Objekte in offener Bauweise aus. In einem Umkreis von ca. 1,8 km um das Bewertungsobjekt sind neben zwei Lebensmittelmärkten (u.a. 'Netto') auch einige Restaurants und Cafés vorhanden. Der periodische Bedarf kann somit in der näheren Umgebung gedeckt werden. Apen verfügt weiterhin über alle gängigen Schularten und die ärztliche Primärversorgung ist vor Ort ebenfalls gewährleistet. Auch die Deckung des aperiodischen Bedarfs ist zumindest teilweise gegeben, wobei sich ergänzende Einrichtungen im rd. 9,5 km östlich gelegenen Westerstede befinden. Bedingt durch die Nähe zu einem Erholungsgebiet ('Bad Zwischenahn') existieren ausreichende Naherholungsmöglichkeiten im Umfeld der Immobilie. Gemäß Wohnlagenkarte des iib Instituts wird der Objektstandort als 'einfache Wohnlage' klassifiziert, was auch dem gutachterlichen Eindruck vor Ort entspricht. Für die vorliegende Nutzung wird die Mikrolage insgesamt als mäßig bis mittel beurteilt.

3.4.3 Verkehrsinfrastruktur

Apen ist über Kreis- bzw. Landesstraßen sowie die Autobahn A28 an das Individualverkehrsnetz angeschlossen. Die vom Objektstandort ausgehend nächstgelegene Auffahrt zu dieser liegt rd. 5,1 km nordwestlich (Straßenentfernung) bei der Anschlussstelle 'Apen/Remels'. Die Bushaltestelle 'Roggenmoor' befindet sich in fußläufiger Entfernung. Über die hier verkehrenden Busse bestehen weiterführende Verbindungen zum u.a. als IC(E)-Haltestelle fungierenden Bahnhof Augustfehn und somit auch zu relevanten Verkehrsknotenpunkten innerhalb des Ortsgebiets. Die Distanz zum internationalen Verkehrsflughafen 'Bremen' als weiterem überregionalem Verkehrsknotenpunkt des öffentlichen Personenverkehrs beträgt rd. 69 km. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren liegt somit eine mäßige bis mittlere Verkehrsinfrastruktur vor.

3.5 Beschaffenheitsmerkmale

3.5.1 Größe

Das Bewertungsgrundstück ist mit 2.018 m² überdurchschnittlich groß.

3.5.2 Zuschnitt

Das Grundstück ist regelmäßig zugeschnitten. Wesentliche Nutzungseinschränkungen sind nicht gegeben.

3.5.3 Nivellement

Das Grundstück befindet sich nahezu auf einer Ebene zur umliegenden Nachbarschaft.

3.5.4 Bodenbeschaffenheit

Bodenbeschaffenheit, Untergrundverhältnisse und eventuelle unterirdische Leitungen zu untersuchen ist nicht Gegenstand des Gutachterauftrages. Es wird tragfähiger Grund und Boden für die bebauten Grundstücksflächen bei der Verkehrswertermittlung angenommen.

3.6 Außenanlagen und sonstige Anlagen

Der Garten ist mit Rasen und Rabatten in üblichen Umfang angelegt. Zusätzlich sind ein Teich und ein kleiner Pool vorhanden. Die Hauszuwegung ist gepflastert.

4 Beschreibung der baulichen Anlagen

4.0 Bebauung allgemein

Da eine eingehende innere Besichtigung der baulichen Anlagen nicht ermöglicht wurde, werden für die Verkehrswertermittlung baujahrstypische und ortsübliche Annahmen über die Qualität und Eigenschaften der baulichen Anlagen getroffen.

Einfamilienhaus:

Bruttogrundfläche (BGF):	195,41 m ²
Baujahr:	1962
Gebäudealter:	63 Jahre
Gesamtnutzungsdauer:	70 Jahre
Modernisierungspunkte:	0 Punkte
modifizierte Restnutzungsdauer:	12 Jahre
modifiziertes Baujahr:	1967

4.1.1 Nutzung

Annahme:

EG: 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Ess-Küche, 1 Waschküche, 1 Stall, 1 Bad, 1 Vorratskammer, 1 Abstellraum, 1 Flur

DG: 2 Schlafzimmer, 1 Bodenraum, 1 Flur

KG: 1 Kellerraum

4.1.2 Gebäude

Angaben aus den Gebäudeplänen und der Baubeschreibung der Baugenehmigung wurden übernommen.

4.1.3 Rohbau

Annahme:

Außenmauerwerk: Annahme: massives Außenmauerwerk mit Verblendsteinschale

Innenmauerwerk: Annahme: massives Innenmauerwerk

Decken: Annahme: Holzbalkendecke über dem Erdgeschoss

Treppen: Annahme: massive Treppe mit Auslegeware zum Dachgeschoss

Dach: Annahme: Satteldach, Holzkonstruktion, Dacheindeckung aus Dachpfannen

4.1.4 Technische Ausstattung

Heizung: Annahme: Gaszentralheizung

Warmwasser: Annahme: vorhanden

Sanitär -
Installationen: Annahme: baujahrstypische Ausstattung
Elektro -
Installationen: Annahme: baujahrstypische Ausstattung

4.1.5 Ausbau

Annahme:
Fenster: Annahme: Fenster mit Rollläden
Türen: Annahme: Holztür mit Glasausschnitt
Annahme: Innentüren: Holztüren in Holz-/Stahlzargen
Wände: Annahme: Tapeten, Raufasertapete bzw. verputzte Wand mit Anstrich
Bodenbeläge: Annahme: Fliesenbelag, Auslegeware, PVC- oder Laminat-Belag

4.1.6 Bauzustand

Annahme: Der Bauzustand entspricht einem einfachen bis mittleren Standard auch in Bezug auf Ausstattung und Beschaffenheit.

4.1.7 Bauschäden

Ob Bauschäden vorhanden sind, konnte nicht ermittelt werden.

4.1.8 Modernisierungs-/Unterhaltungsstau

Ob ein überdurchschnittlicher Modernisierungs- und Unterhaltungsstau vorhanden ist, konnte nicht ermittelt werden.

Nebengebäude:

Bruttogrundfläche (BGF):	68,06 m ²
Baujahr:	1968
Gebäudealter:	57 Jahre
Gesamtnutzungsdauer:	40 Jahre
Modernisierungspunkte:	0 Punkte
modifizierte Restnutzungsdauer:	6 Jahre
modifiziertes Baujahr:	1991

4.2.1 Nutzung

Annahme:
EG: 1 Garage, 1 Abstellraum, Schweinestall, Hühnerstall

4.2.2 Gebäude

Angaben aus den Gebäudeplänen und der Baubeschreibung der Baugenehmigung wurden übernommen.

4.2.3 Rohbau

Außenmauerwerk: Annahme: massives Außenmauerwerk mit Verblendsteinschale
Innenmauerwerk: Annahme: massives Innenmauerwerk
Dach: Annahme: Satteldach, Holzkonstruktion, Dacheindeckung aus Dachpfannen

4.2.4 Technische Ausstattung

Elektro -
Installationen: Annahme: einfache Ausstattung

4.2.5 Bauzustand

Annahme: Der Bauzustand entspricht einem einfachen bis mittleren Standard auch in Bezug auf Ausstattung und Beschaffenheit.

4.2.6 Bauschäden

Ob Bauschäden vorhanden sind, konnte nicht ermittelt werden.

4.2.7 Modernisierungs-/Unterhaltungsstau

Ob ein überdurchschnittlicher Modernisierungs- und Unterhaltungsstau vorhanden ist, konnte nicht ermittelt werden.

4.3 Gesamteindruck

Es wird angenommen, dass der Gebäudekomplex insgesamt einen altersgerechten Eindruck macht ohne überdurchschnittlichen Modernisierungs- oder Unterhaltungsstau.

5 Wertermittlung

5.1 Verfahrenswahl

Der Verkehrswert wird in § 194 BauGB wie folgt definiert:

"Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften oder der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Der Verkehrswert wird gemäß der Immobilienwertermittlungsverordnung i.d.F. vom 14. Juli 2021 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung ermittelt.

Wertermittlungsverfahren:

Die normierten Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 - 34 ImmoWertV) und das Sachwertverfahren (§§ 35 - 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im **Vergleichswertverfahren** wird der Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Zur Ableitung der Vergleichspreise sind geeignete Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Größe, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung bzw. Nutzbarkeit) aufweisen. Daneben kann der Vergleichswert auch aus geeigneten Vergleichsfaktoren, Bodenrichtwerten oder sonstigen geeigneten Daten abgeleitet werden.

Im **Ertragswertverfahren** wird der Verkehrswert auf der Grundlage marktüblich erzielter Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden.

Im **Sachwertverfahren** wird der Verkehrswert auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen ermittelt. Das Sachwertverfahren findet entsprechend den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes dann Anwendung, wenn die vorhandene Bausubstanz und die Kosten für die Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes für den Wert ausschlaggebend sind.

Ablauf der Wertermittlungsverfahren:

In den Wertermittlungsverfahren sind gemäß § 6 (2) ImmoWertV regelmäßig in folgende Reihenfolgen zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (Marktanpassung),
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks.

Die allgemeinen Wertverhältnisse werden im Vergleichswertverfahren direkt über die geeigneten Kaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren und Indexreihen berücksichtigt. Eine Marktanpassung ist bei diesem Verfahren in der Regel nicht erforderlich. Im Sachwertverfahren erfolgt die Marktanpassung über Sachwertfaktoren (§ 21 (3) ImmoWertV). Im

Ertragswertverfahren wird die Marktanpassung über marktüblich erzielbare Erträge und aus dem Markt abgeleitete Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) gewährleistet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

Wahl des Wertermittlungsverfahrens:

Das zur Ermittlung des Verkehrswertes anzuwendende Wertermittlungsverfahren ist nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen.

Im vorliegenden Wertermittlungsfall wird das Sachwertverfahren angewendet, da eine ausreichende Anzahl vergleichbarer Objekte in den letzten Jahren veräußert wurden.

Die für die Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren benötigten Daten stehen mit geeigneten Kaufpreisen aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses mit den entsprechenden Sachwertfaktoren in der Datensammlung der jeweiligen Gutachterausschüsse zur Verfügung. Die ggf. zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksmerkmale erforderlichen geeigneten Umrechnungskoeffizienten bzw. zur Anpassung der Wertverhältnisse erforderlichen Indexreihen liegen ebenfalls vor.

5.2. Bodenrichtwert

Die Richtwertkarte vom 01.01.2024 weist für baureifes Land in einem Allgemeinen Wohngebiet (Außenbereich) und einer Grundstücksgröße von 1.500 m² einen Wert von **70 €/m²** aus. Dieser Wert gilt für ein Baugrundstück, bei dem Beiträge für die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht mehr anfallen.

Der Bodenwert eines Grundstücks wird neben der Lage auch von der möglichen baulichen Ausnutzung des Baugrundstücks beeinflusst. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich entweder durch die Festsetzungen eines Bebauungsplans (B-Plan) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach der Eigenart der näheren Umgebung (Einfügungsgebot) oder nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“.

6 Verkehrswertermittlung

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einem nach kostenorientiertem Gesichtspunkt durchgeführten Wertermittlung.

Im Sachwertverfahren wird zunächst der vorläufige Sachwert des Grundstücks ermittelt durch Bildung der Summe aus dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und dem Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Anpassung des vorläufigen Sachwerts des Grundstücks an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung). Diese Marktanpassung erfolgt mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV). Die zur Ableitung der Sachwertfaktoren verwendeten Modellansätze des Sachwertverfahrens sind auch bei der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren anzusetzen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Nach abschließender Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts ergibt sich der Sachwert des Grundstücks, welcher dem Verkehrswert entspricht, wenn keine weiteren Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen sind.

Das vom zuständigen Gutachterausschuss aufgestellte Modell zur Berechnung zur Berechnung des vorläufigen Sachwertes für Ein- und Zweifamilienhäuser wird auf folgende Weise durchgeführt:

Bodenwert: Bodenrichtwert x Grundstücksfläche (marktübliche Größe) x Umrechnungskoeffizienten, z.B. wegen abweichender Grundstücksgröße

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen:

Brutto-Grundfläche (nur die überdeckten Grundflächen der Bereiche a und b der DIN 277-1: 2005-02 gem. Nr. 4 I. 2 der ImmoWertV) **x Kostenkennwert der NHK 2010** (gem. Anlage 4 der ImmoWertV) ggf. angepasst auf Grund baulicher Besonderheiten **x Baupreisindex für Neubau von Wohngebäuden konventioneller Bauart (einschließlich Umsatzsteuer)** des Statistischen Bundesamtes (2015 = 100; gem. § 36 Abs. 2 ImmoWertV) vierteljährliche Veröffentlichung in den Preisindizes für Bauwirtschaft, Fachserie 17, Reihe 4 **x Regionalfaktor (1,0)** **x Alterswertminderungsfaktor [=RND/GND] mit Gesamtnutzungsdauer: 70 Jahre**, für Bauernhäuser und Resthofstellen gelten (GND, Wohnhaus 70 Jahre, Wirtschaftsgebäude 40 bis 60 Jahre und Restnutzungsdauer (RND) aus Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtnutzungsdauer und Alter, ggf. modifiziert bei Modernisierungen fem. Anlage 2 ImmoWertV 2021

vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen:

pauschaler Wertansatz u. a. für Hausanschlüsse, Plattierungen, Einfriedung, Gartenanlage, einfache Nebengebäude sonstiger Anlagen üblich sind 5.000 € bis 20.000 €. Für Wochenendhäuser sind 4.000 € bis 15.000 € üblich

vorläufiger Sachwert:

Bodenwert + vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen + vorläufiger Sachwert baulicher Außenanlagen und sonstiger Anlagen = vorläufiger Sachwert

6.1 Objektspezifisch angepasster Bodenwert

Bei der Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert bzw. dem mittleren Bodenvergleichswert sind Abweichungen zwischen den individuellen Merkmalen des Wertermittlungsobjektes und denen des typischen Grundstücks, auf das sich der Bodenrichtwert bzw. der mittlere Vergleichswert bezieht, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Auf Grund der Übergröße ist eine Anpassung an den Bodenwert gemäß der Anpassungstabelle vorzunehmen.

Bodenrichtwertermittlung gemäß Umrechnungstabelle 0110214

	Bodenrichtwert	Größe	Faktor
Richtwertgrundstück	50,00 €/m ²	1.500,000 m ²	1,00
Bewertungsgrundstück		2.018,000 m ²	0,85
Formel	50 €/m ² * 0,85 / 1 =		43,00 €/m ²
Bewertungsgrundstück	43,00 €/m²		

Nach sorgfältiger Abwägung der Bodenwerte aus der Richtwertkarte beläuft sich der Quadratmeterpreis für die Wohnbaufläche des Bewertungsgrundstücks auf **43,00 €/m²** einschl. Erschließungskosten.

Der objektspezifisch angepasste Bodenwert für das Grundstück ergibt sich somit wie folgt:

1.) Flurstück 24 der Flur 64 Gemarkung Apen, Wohnbaufläche

2.018,00 m² * 43,00 €/m² =

86.800,00 €

6.2 vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen (§ 36 (1) ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 (2) ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 (3) ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

Durchschnittliche Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten 2010 verwendet. Die Bezugsgröße der Normalherstellungskosten ist die Brutto-Grundfläche.

Normalherstellungskosten 2010

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m² Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar. Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Wertermittlungsobjekt nach Gebäudeart und Standardstufe hinreichend entspricht.

Brutto-Grundfläche

Die Kostenkennwerte der NHK 2010 beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die überdeckten Grundflächen anzusetzen (Bereiche a und b der DIN 277-1:2005-02). Überdeckte Balkone bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

Berücksichtigung baulicher Besonderheiten

Bei den Herstellungskosten sind die baulichen Besonderheiten des Wertermittlungsobjektes (besondere Bauteile und abweichende Gebäudegeometrie/-nutzung) zu berücksichtigen, die aus Abweichungen zu den NHK-Normobjekten resultieren und dennoch nicht vom Üblichen abweichen.

Besondere Bauteile sind werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer. Sie sind zusätzlich in Ansatz zu bringen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten besonderen Bauteile werden mit ihren Herstellungskosten zum Basisjahr der NHK berücksichtigt.

Sofern vorhanden sind auch Besonderheiten der Dachgeschossgeometrien (Höhe, Neigung, Dremmel) bzw. Dachgeschossnutzung zu berücksichtigen. So ist bei nicht ausgebauten Dachgeschossen, die zwar begehbar sind aber nur Höhen zwischen 1,25 m bis 2,0 m aufweisen, die nur eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Ein vorhandener Dremmel bei einem Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss ist mit einem Zuschlag in Ansatz zu bringen. Bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss bestimmt sich der Grad der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Dachgeschosses insbesondere nach der vorhandenen Wohnfläche. Diese ist im Wesentlichen abhängig von Dachneigung, Giebelbreite und Dremmelhöhe. Ein fehlender Dremmel verringert die Wohnfläche und ist deshalb wertmindernd zu berücksichtigen. Ein ausgebauter Spitzboden (zusätzliche Ebene im Dachgeschoss) ist durch Zuschläge zu berücksichtigen.

Eine derartige Besonderheit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Baupreisindex

Die NHK 2010 mit Kostenstand des Jahres 2010 sind mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungstichtag anzupassen. Hierzu ist der für den Wertermittlungstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Der vom Gutachterausschuss festgelegte Regionalfaktor beträgt 1,0, so dass keine diesbezügliche Regionalisierung der durchschnittlichen Herstellungskosten erfolgt.

Alterswertminderungsfaktor

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindexes auf den Wertermittlungsstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise genutzt werden kann (§ 4 (2) ImmoWertV). Die Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße und somit entsprechend der Modellbeschreibung zu den Sachwertfaktoren zu wählen.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen ergibt sich für das Wertermittlungsobjekt wie folgt:

Bauindex November 2024 2021=100	<u>130,800</u>	x 100 =	184,500
Bauindex November 2010 2010=100	70,894		

Bauindex zum Wertermittlungsstichtag Basis 2021 = 100	130,800
Bauindex zum Wertermittlungsstichtag Basis 2010 = 100	184,500

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Einfamilienhaus

Bruttogrundfläche (BGF):	195,41 m ²	
Baujahr:	1962	
Gebäudealter:	63 Jahre	
Gesamtnutzungsdauer:	70 Jahre	
Modernisierungspunkte:	0 Punkte	
modifizierte Restnutzungsdauer:	12 Jahre	
modifiziertes Baujahr:	1967	
NHK 2010:	875,00 €/m ²	
Baupreisindex am WE-Stichtag:	184,500	
NHK am WE-Stichtag (NHK WE ST):	1.614,00 €/m ²	
Regionalfaktor (RG):	1,0	
Alterswertminderungsfaktor (AF):	0,1714	
195,41 m ² * 1614 €/m ² * 1,0 * 0,1714 =		54.100,00 €
BGF * NHK WE ST * RG * AF =		vorläufiger Sachwert
Zu-/Abschlag für bauliche Besonderheiten		= <u>2.000,00 €</u>
		56.100,00 €

56.100,00 €

Nebengebäude

Bruttogrundfläche (BGF):	68,06 m ²	
Baujahr:	1968	
Gebäudealter:	57 Jahre	
Gesamtnutzungsdauer:	40 Jahre	
Modernisierungspunkte:	0 Punkte	
modifizierte Restnutzungsdauer:	6 Jahre	
modifiziertes Baujahr:	1991	
NHK 2010:	485,00 €/m ²	
Baupreisindex am WE-Stichtag:	184,500	
NHK am WE-Stichtag (NHK WE ST):	895,00 €/m ²	
Regionalfaktor (RG):	1,0	
Alterswertminderungsfaktor (AF):	0,1500	
68,06 m ² * 895 €/m ² * 1,0 * 0,15 =		9.100,00 €
BGF * NHK WE ST * RG * AF =		vorläufiger Sachwert
Zu-/Abschlag für bauliche Besonderheiten		= <u>0,00 €</u>
		9.100,00 €

9.100,00 €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

65.200,00 €

6.3 vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden. Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück, Einfriedigungen, Gartenanlagen und einfache Nebengebäude.

Hausanschlüsse, Plattierungen, Einfriedungen, Gartenanlage
 pauschal 10,0 % vom Sachwert der baulichen Anlagen =

vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

6.500,00 €

6.4 vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Bodenwert (der marktüblichen Fläche)	86.800,00 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	65.200,00 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	6.500,00 €
vorläufiger Sachwert des Grundstücks	<u>158.500,00 €</u>

6.5 marktangepasster vorläufiger Verfahrenswert

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ist ein Zwischenwert, der im Wesentlichen nach kostenorientierten Gesichtspunkten ermittelt worden ist. Somit ist noch die Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung) durchzuführen.

Die Marktanpassung erfolgt, indem der vorläufige Sachwert des Grundstücks mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor multipliziert wird. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV).

Nach Untersuchungen des Gutachterausschusses für den Bereich des Landkreises Ammerland haben sich folgende Ergebnisse aus der Kaufpreissammlung für Ein- und Zweifamilienhäuser im Landkreis Ammerland ergeben und sind in der Datenbank 2024 des zuständigen Gutachterausschusses dargestellt:

Merkmal	Min.	Max.	Median
Kaufzeitraum	06.01.2022	03.11.2023	03.12.2023
Vorl. Sachwert	144.000 €	650.000 €	326.000 €
Bodenrichtwert	80 €/m ²	370 €/m ²	210 €/m ²
Standardstufe	1,9	4,0	2,2
Modifiziertes Baujahr	1963	2020	1981
Restnutzungsdauer	11 Jahre	67 Jahre	29 Jahre
Grundstücksfläche	314 m ²	1.200 m ²	723 m ²
Wohnfläche	82 m ²	200 m ²	136 m ²

Die mittleren Kaufpreise betragen für Wohnhäuser mit Baujahren zwischen 1950 bis 1977 im Landkreis Ammerland im Mittel 270.000 € bei einer Schwankungsbreite zwischen 124.000 € bis 520.000 €.

Der marktangepasste vorläufige Verfahrenswert des Grundstücks ergibt sich gemäß den Ergebnissen der Grundstücksmarktdaten des zuständigen Gutachterausschusses wie folgt:

Merkmale Bewertungsobjekt	Ausprägung
Auswertzeitpunkt	20. Februar 2025
Bodenrichtwert	70 €/m ²
Standardstufe	2,00
Gemeinde Apen Umrechnungskoeffizient	0,92
vorläufiger Sachwert	158.500,00 €
interpolierter Sachwertfaktor	1,06
marktangepasster vorläufiger Verfahrenswert	168.000,00 €

6.6 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beimisst. Bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts ist der Werteinfluss von allgemeinen Grundstücksmerkmalen bereits berücksichtigt. Dabei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten (§ 8 (2) ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV).

Zu den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen gehören im Wesentlichen besondere Ertragsverhältnisse, Baumängel und Bauschäden, Bodenverunreinigungen sowie grundstücksbezogene Rechte und Belastungen (u. a. Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, wohnungs- und mietrechtliche Bindungen).

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße ist der Wert der selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilfläche in der Regel ebenfalls als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden sind in der Gebäudebeschreibung aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein baujahrstypischer Zustand erfasst wird. Nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd anzusetzen.

Es sind folgende objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen:

Baumängel und Bauschäden

Es konnte nicht ermittelt werden, ob Bauschäden vorhanden sind. = 0,00 €

Bodenverunreinigungen

sind nicht vorhanden. = 0,00 €

grundstücksbezogene Rechte und Belastungen

sind nicht vorhanden. = 0,00 €

Wertminderung wegen Baulast

sind nicht vorhanden. = 0,00 €
0,00 €

6.7 Verfahrenswert des Grundstücks

marktangepasster vorläufiger Verfahrenswert = 168.000,00 €
 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale = 0,00 €
Verfahrenswert des Grundstücks = 168.000,00 €

6.8 Verkehrswert

Der Verkehrswert ist aus den Ergebnissen der angewandten Wertermittlungsverfahren unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt und auf Grundlage des Sachwertverfahrens abzuleiten. Die Lage auf dem Immobilienmarkt ist bereits im Verfahrenswert des Grundstücks berücksichtigt worden.

Somit schätze ich unter Berücksichtigung des gegenwärtigen, örtlichen Immobilienmarktes sowie der Gewohnheit des allgemeinen Geschäftsverkehrs, runde Beträge als Kaufpreis für bebaute Grundstücke anzugeben, den Verkehrswert der Grundbesitzung am Wertermittlungstichtag nach bestem Wissen und Gewissen auf

168.000,00 €

Edewecht, den 20. Februar 2025

gez. F. Baxmeyer

(Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke)



Vorstehende Abschrift, bestehend aus 40 Seiten stimmt mit dem, von mir gefertigten Original überein.

F. Baxmeyer
.....
Fred Baxmeyer

7 Übersichtsplan, Liegenschaftskarte, Flurstücksnachweis, Richtwertkarte

Übersichtskarte mit Infrastrukturinformationen

26689 Apen, Drosselgasse 6



geoport

Nächste Autobahnanschlussstelle (km)	Anschlussstelle Apen/Remels (4,0 km)
Nächster Bahnhof (km)	Bahnhof Augustfehn (2,4 km)
Nächster ICE-Bahnhof (km)	Bahnhof Delmenhorst (59,5 km)
Landeshauptstadt (Entfernung zum Zentrum)	Hannover (163,7 km)
Nächstes Stadtzentrum (Luftlinie)	Westerstede, Stadt (9,4 km)



Die Region im Maßstab 1:200.000 inkl. ausgewählte Infrastrukturinformationen.
Die Übersichtskarte stellt die Region im Maßstab 1:200.000 dar. Zusätzlich werden die Entfernungen zu den nächstgelegenen Zentren, Flughäfen, Bahnhöfen und Autobahnauffahrten ausgewiesen. Das Kartenmaterial basiert auf den Daten von © OpenStreetMap und steht gemäß der Open Data Commons Open Database Lizenz (ODbL) zur freien Nutzung zur Verfügung. Der Kartenausschnitt ist entsprechend der Creative-Commons-Lizenz (CC BY-SA) lizenziert und darf auch für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Datenquelle
Infrastrukturinformationen: microm Mikromarketing-Systeme und Consult GmbH, Stand: 2024



**Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen**

Gemeinde: Apen
Gemarkung: Apen
Flur: 64 Flurstück: 24

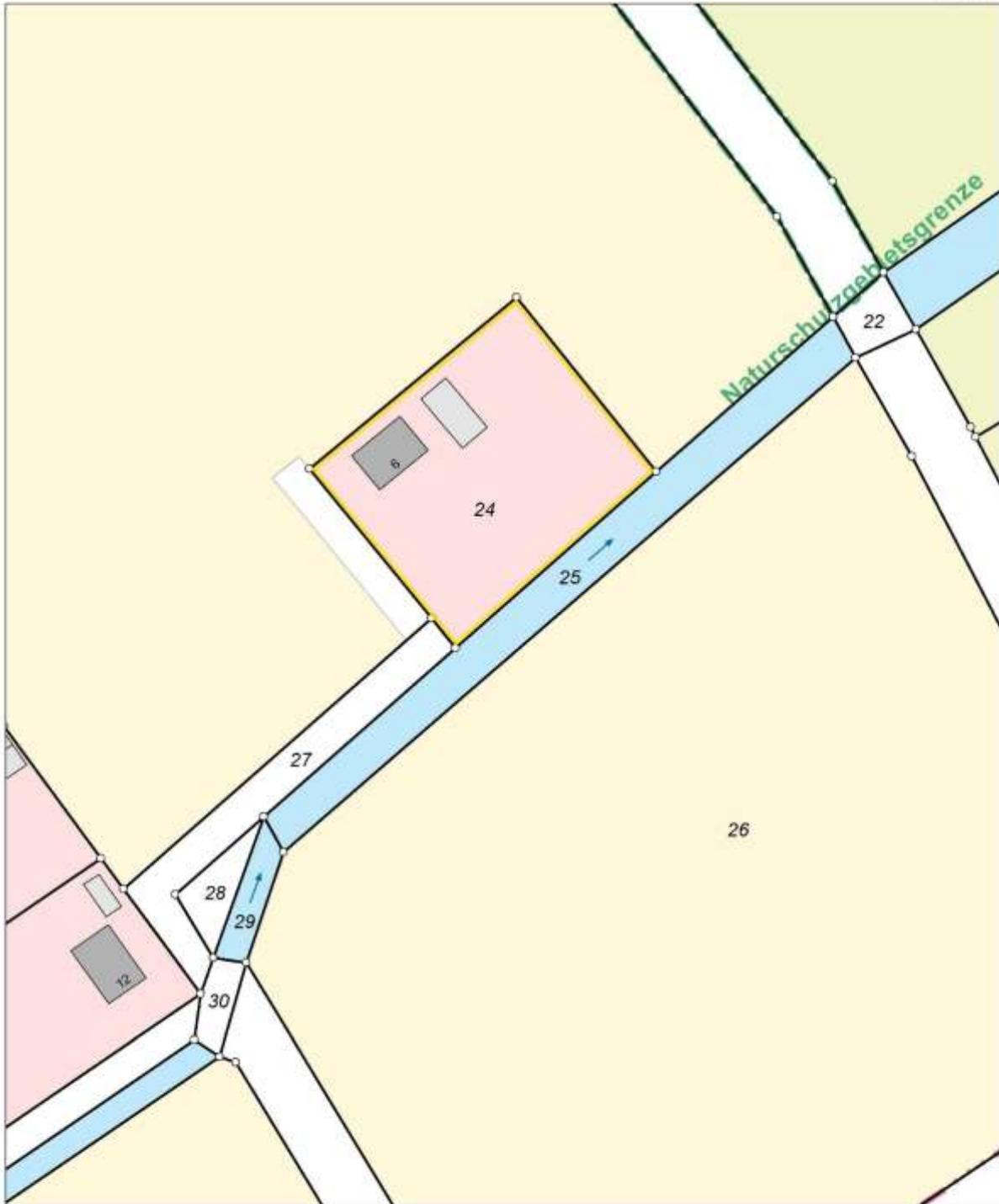
Liegenschaftskarte 1:1000

Standardpräsentation ohne Maßstab

Erstellt am 07.01.2025
Aktualität der Daten 04.01.2025

N = 5888690

E = 32419343



N = 5888470

Maßstab 1:1000



Meter

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Katasteramt Westerstede -
Wilhelm-Geiler-Straße 11
26655 Westerstede

Bereitgestellt durch:

Fred Baxmeyer
Dipl.-Ing Arch. u. öbv, Sachverständig
Warmloger Weg 29
26188 Edewecht

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.



Flurstück 24, Flur 64, Gemarkung Apen

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Apen Landkreis Ammerland
Finanzamt:	Westerstede
Lage:	Drosselgasse 6
Fläche:	2 018 m ²
Tatsächliche Nutzung:	2 018 m ² Wohnbaufläche (Offen)
Hinweise zum Flurstück:	Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Wasser- u. Bodenverband Ammerländer Wasseracht
Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Amtsgericht Westerstede Grundbuchbezirk Apen Grundbuchblatt 8271 Laufende Nummer 0003

Zeichen:



Gutachterausschuss für Grundstückswerte
Oldenburg-Cloppenburg

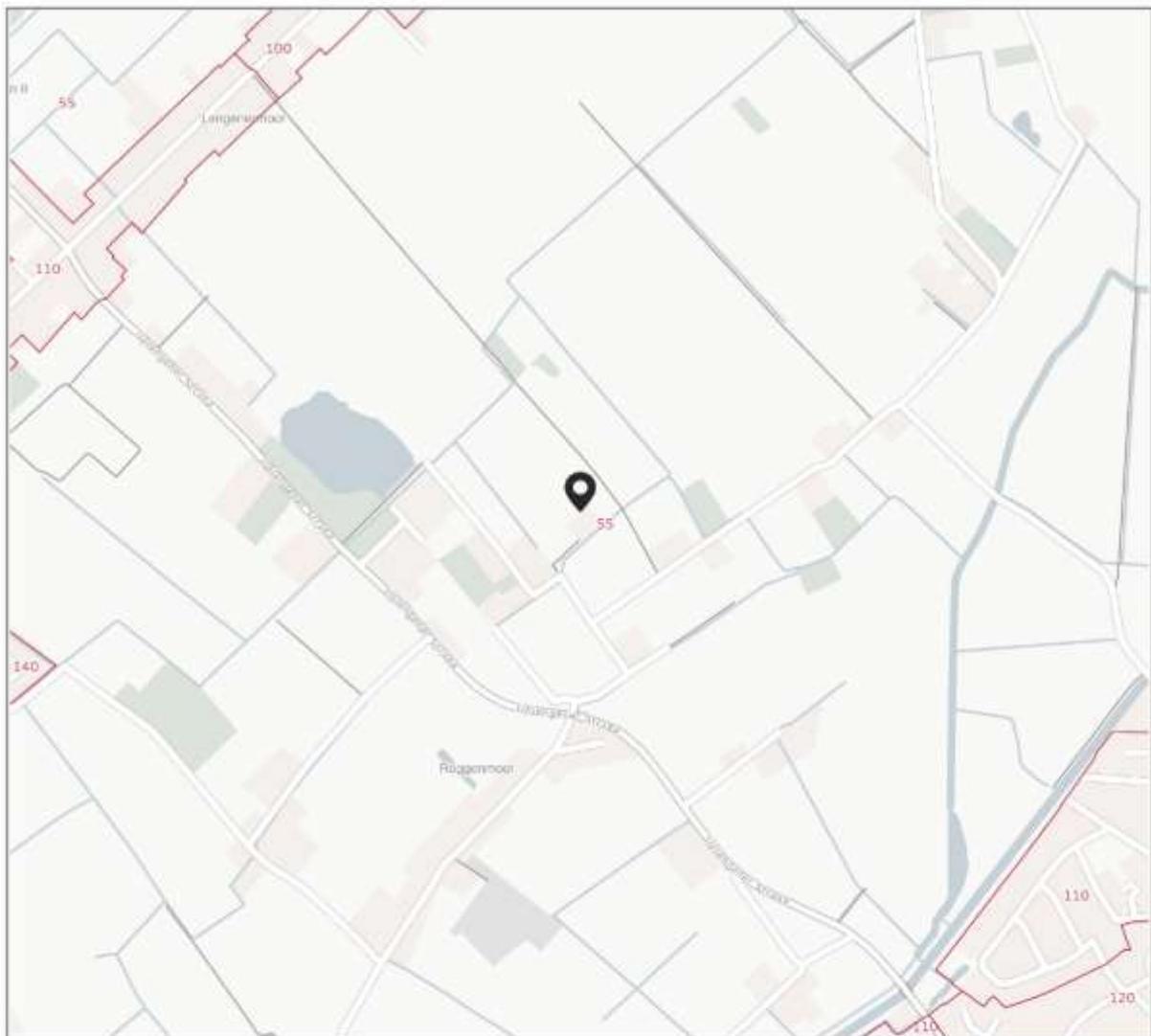


Auszug aus der Bodenrichtwertkarte

(Erstellt am 18.02.2025)

Bodenrichtwertkarte Bauland auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Geobasisdaten
Stichtag: 01.01.2024

Adresse: Drosselgasse 6, 26689 Apen - Roggenmoor
Gemarkung: 0862 (Apen), Flur: 64, Flurstück: 24



100 m

© LGLN © GeoBasis-DE / BKG



Bodenrichtwertzonen

Bodenrichtwertzone: 01200101

Teilmarkt: Bauland

Bodenrichtwert: 55 €/m²

Entwicklungszustand: Baureifes Land

Beitrags- und abgaberechtlicher Zustand: Beitragsfrei

Art der Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (Außenbereich)

Grundstücksfläche: 1.500 m²

Umrechnungstabelle: https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/boris-umdatei/umretabs/2024/0110214_flache.pdf

Veröffentlicht am: 01.03.2024

Die Inhalte der Bodenrichtwerte Auskunft und die Umrechnungstabellen können Sie auch online über diesen QR-Code oder Link einsehen:



[https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/bodenrichtwerte?
lat=53.23061&lng=7.79152&zoom=14.76&teilmarkt=Bauland&stichtag=2024-01-01](https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/bodenrichtwerte?lat=53.23061&lng=7.79152&zoom=14.76&teilmarkt=Bauland&stichtag=2024-01-01)

**Umrechnungskoeffizienten für Bodenrichtwerte mit Flächenbezug
Landkreis Ammerland**

Umrechnungstabelle: 0110214

Bodenrichtwerte mit Flächenbezug (z.B. W f1500)

Der Bodenwert von Grundstücken wird neben der Lage auch von der Größe des Baugrundstücks beeinflusst. Die nachfolgende Tabelle enthält Umrechnungskoeffizienten für das Wertverhältnis von gleichartigen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken, die eine nicht teilbare Einheit bilden, bei unterschiedlichen Grundstücksflächen:

Fläche in m ²	Umrechnungskoeffizient	Beispiel:	
500	1,90		
750	1,50		
1000	1,25	Bodenrichtwert	120
1500	1,00		-----
2000	0,85		W f1500
3000	0,70	Fläche des Richtwertgrundstücks	1500 m ²
4000	0,60		
5000	0,50	individuelle Grundstücksfläche	3000 m ²
6000	0,40		
7000	0,30		120 €/m ² * 0,70
		Bodenrichtwert (3000 m ²)	-----
			1,00
			= rd. 84 €/m ²



Erläuterungen zu der Bodenrichtwertkarte

Gesetzliche Bestimmungen

Bodenrichtwerte werden gemäß § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte nach den Bestimmungen des BauGB und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden zum oben angegebenen Stichtag ermittelt.

Begriffsdefinition

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für die Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwert hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitragsrechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung) sind bei der Ermittlung des Verkehrswerts des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Bodenrichtwertzone sowie die Festsetzung der Höhe des Bodenrichtwerts begründet keine Ansprüche zum Beispiel gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, Baugenehmigungsbehörden oder Landwirtschaftsbehörden.

Darstellung

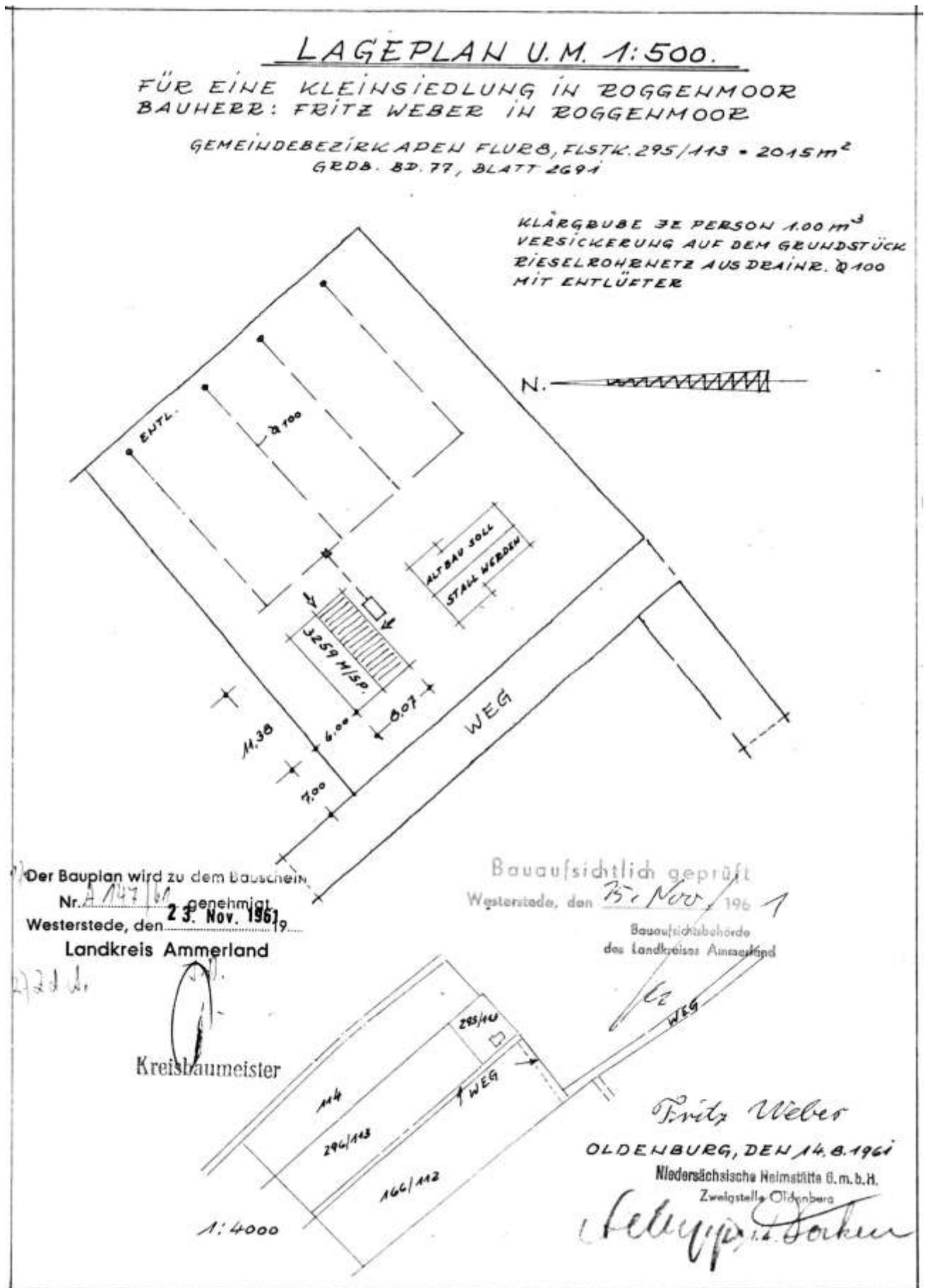
Der Bodenrichtwert wird im Kartenausschnitt mit seiner Begrenzungslinie (Bodenrichtwertzone) sowie mit seinem Wert in Euro pro Quadratmeter dargestellt. Im anschließenden beschreibenden Teil zur Bodenrichtwertzone werden darüber hinaus alle wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale mit ihren Ausprägungen genannt.

Verwendung der Daten

Die Bodenrichtwerte^[1] stehen gebührenfrei im Internet zur Verfügung. Für die Bodenrichtwerte gilt die Lizenz "Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0" (dl- de/ by-2-0). Der Lizenztext kann unter [govdata.de](https://www.govdata.de)^[2] eingesehen werden. Die Bodenrichtwertanwendung kann gemäß den Nutzungsbestimmungen der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 unter Angabe der Quelle © Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte Niedersachsen [Jahr] und der Lizenz mit Verweis auf den Lizenztext genutzt werden.

1. <https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/bodenrichtwerte>
2. <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

8 Planunterlagen über die Baulichkeiten



3259M/SD

MIT 2 ZIM. UND DACHAUSBAU

EINFAMILIENHAUS

KLEINSIEDLUNG

M = 1:100

Der Bauplan wird zu dem Bauschein
Nr. A 147/61 genehmigt
Westerstede, den 23. Nov. 1961
Landkreis Ammerland

2020 J.



Kreisbaumeister

EINZELHEITEN	
SCHORNSTEINKOPF	DE 5A
HAUSTÜR	DE 651
INNENTÜREN	DE 361A
GESIMS	DE 658A
FENSTER	DE 973C

BEBAUTE FLÄCHE	91,84 m ²
UMBAUTER RAUM	
2 Zimmer im Dachgeschoss	430,51 m ³
3 Zimmer im Dachgeschoss	m ³
WOHNFLÄCHE	
2 Zimmer im Dachgeschoss	75,66 m ²
3 Zimmer im Dachgeschoss	m ²
WIRTSCHAFTSFLÄCHE	20,96 m ²

HANNOVER, IM JANUAR 1960

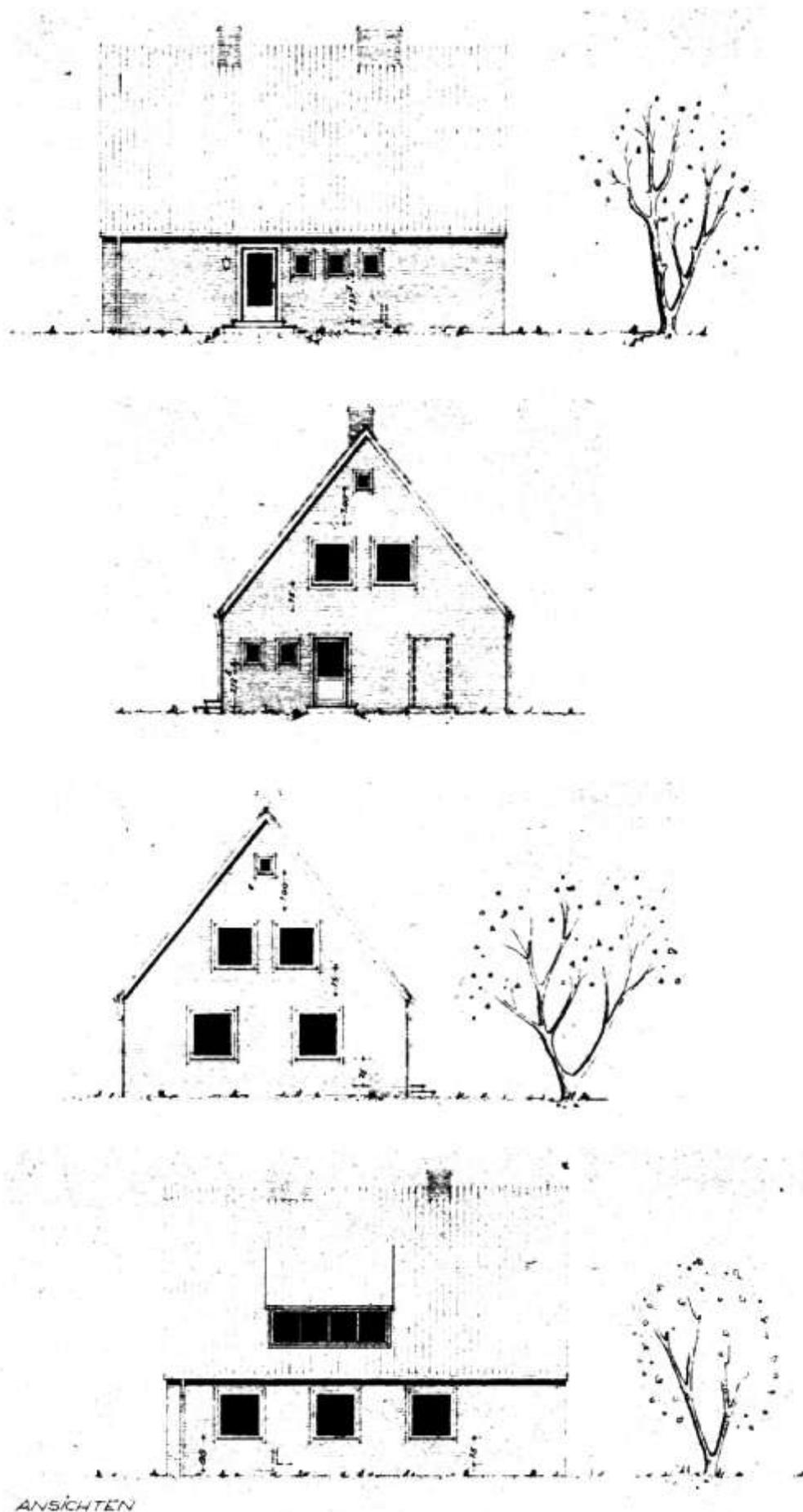
[Handwritten signature]

Bauaufsichtlich geprüft

Westerstede, den 25. Nov. 1961

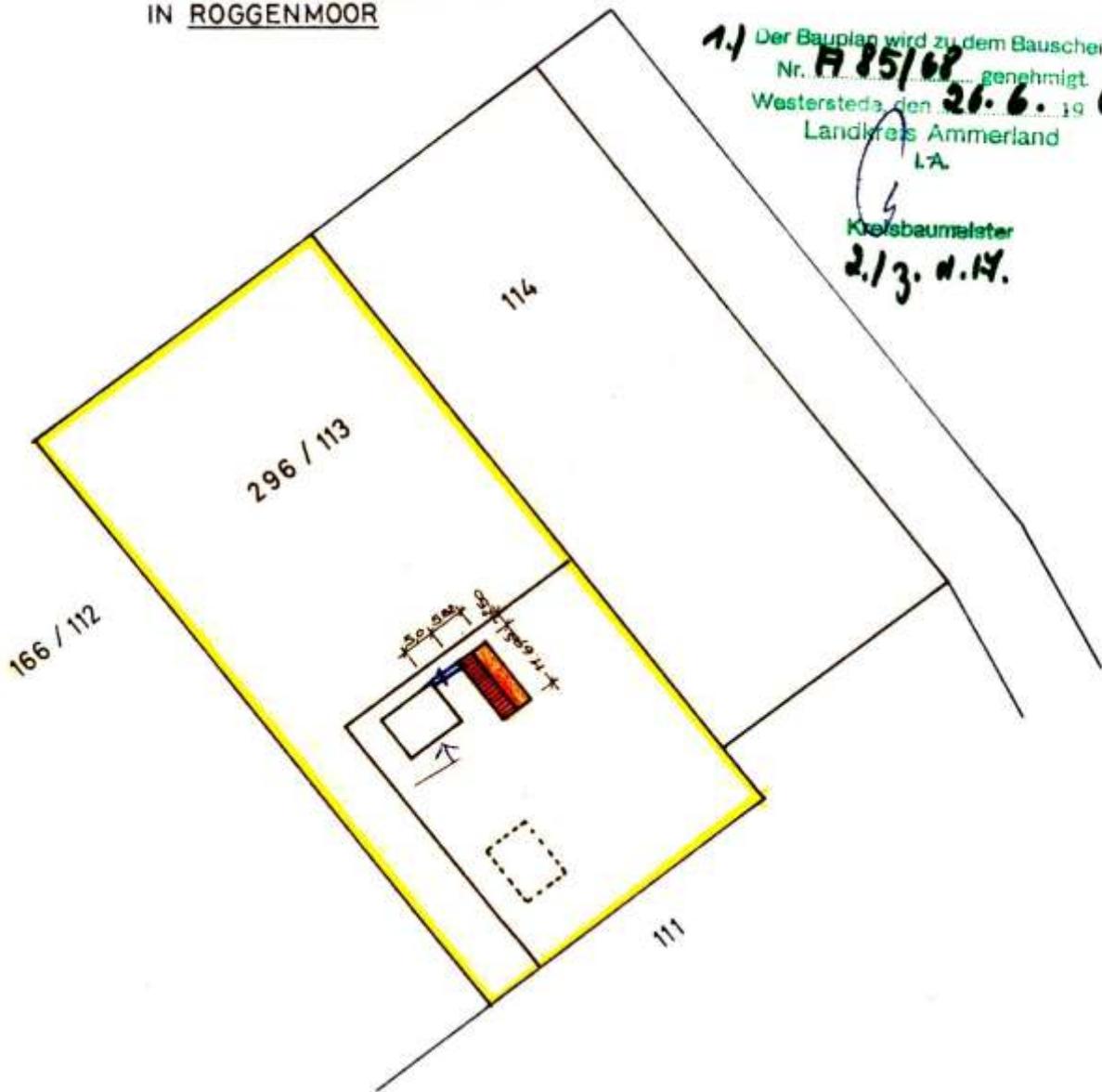
Bauaufsichtsstelle
des Landkreises Ammerland

Fritz Meier



LAGEPLAN M = 1:1 000

ZUM NEUBAU EINES STALLES
FÜR HERRN FRITZ WEBER
IN ROGGENMOOR



1.1 Der Bauplan wird zu dem Bauschein
Nr. **A 85/68** genehmigt
Westerstede, den **26.6.1968**
Landkreis Ammerland
L.A.
Kreisbaumeister
2.13.11.14.

GEMARKUNG: APEN, KREIS: AMMERLAND
FLUR: 8, FLURSTÜCK: 296/113

APEN, IM MAI 1968

DER BAUHERR:

H. Richter-Ottmann
2017 1.1.11 (Ost)

Bauaufsichtlich geprüft
Westerstede, den 27. Juni 1968

Bauaufsichtsbehörde
des Landkreises Ammerland

DER ARCHITEKT:

11 A 25/68 26.6.68
 2.13.68



NEUBAU EINES STALLES

FÜR HERRN FRITZ WEBER IN ROGGENMOOR

GRUNDRISS, SCHNITT, ANSICHTEN M = 1:100

APEN, IM MAI 1968

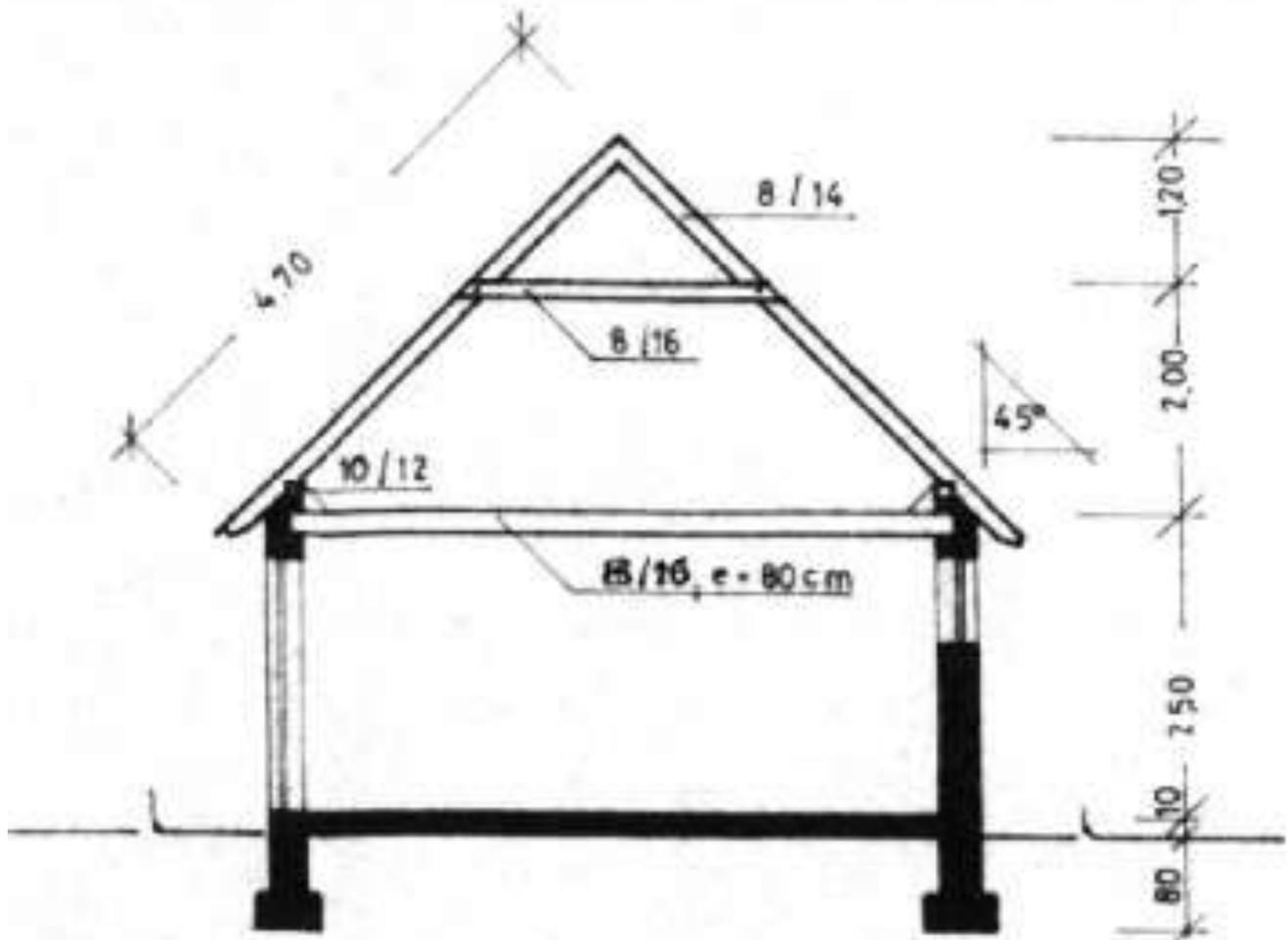
DER BAUHERR: Fritz Weber baurechtlich gerufen

Wessentaler Str. 26, 26689 Apen, 1968

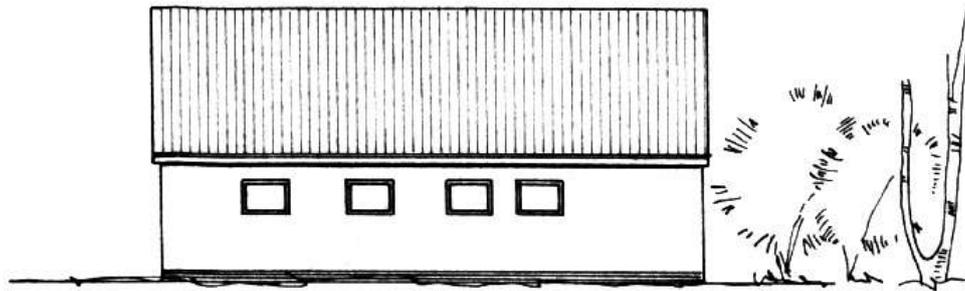
Fred Baxmeyer
 - Architekt -
 B. d. L. A.
 2013 Apen (DGM)

Bismarckstr. 46
 26689 Apen

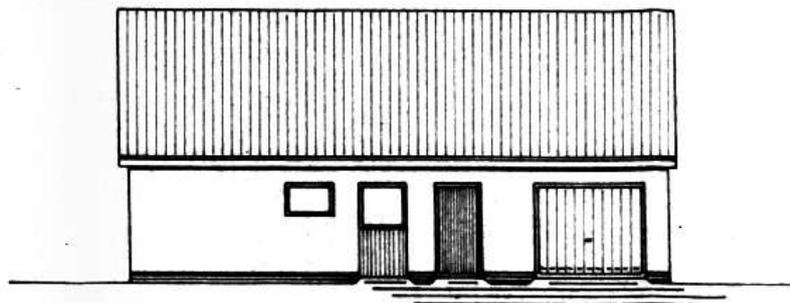
DER ARCHITECT:



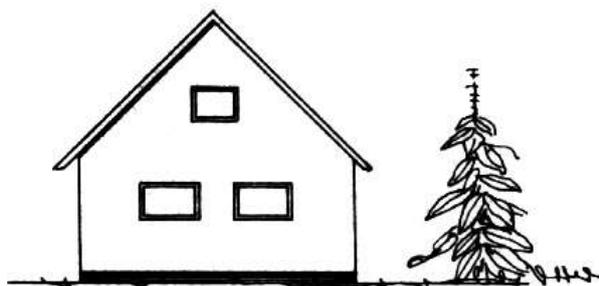
QUERSCHNITT



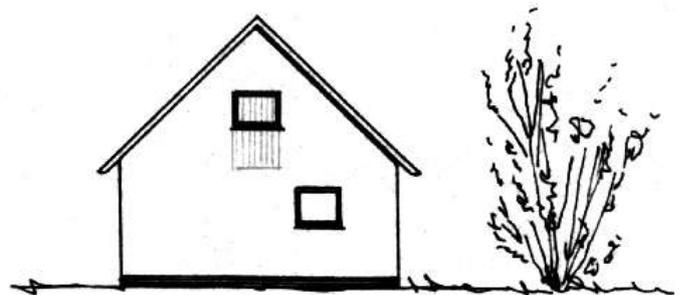
OST - ANSICHT



WEST - ANSICHT



NORD - ANSICHT



SÜD - ANSICHT

9 Fotos



- Wohnhaus -



- Wohnhaus -



- Wohnhaus -



- Nebengebäude -

10 Aufstellung der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach DIN 277 (1973/1987) sowie Grundstücksmarktdaten des zuständigen Gutachterausschusses

Grundlage der Berechnung sind Baupläne. Die Bruttogrundfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäudeabschlusswände in Fußbodenhöhe gemessen und ist nicht mit der Wohnfläche vergleichbar.

Berechnung der Bruttogrundfläche

	Faktor	Länge	Breite	Summe
<u>Einfamilienhaus</u>				
Einfamilienhaus, Gebäudeart 1.21, Standardstufe 2,0				
Baujahr: 1962				
		11,380 m *	8,070 m	91,84 m ²
		11,380 m *	8,070 m	91,84 m ²
		4,280 m *	2,740 m	11,73 m ²
				<u>Bruttogrundfläche gesamt = 195,41 m²</u>
<u>Nebengebäude</u>				
Garage, Gebäudeart 14.1, Standardstufe 4,0				
Baujahr: 1968				
		11,695 m *	5,820 m	<u>68,06 m²</u>
				<u>Bruttogrundfläche gesamt = 263,47 m²</u>

Sachwertfaktoren für ein freistehendes Ein- und Zweifamilienhaus
- Landkreis Ammerland -

Berechnung des Sachwertfaktors

Wertermittlungsstichtag:	01.01.2024
Vorläufiger Sachwert [€]:	158.500
Bodenrichtwert [€/m ²]:	70
Standardstufe:	2
Gemeinde [Umrechnungskoeffizient]:	Apen [0,92]
Sachwertfaktor:	1,06

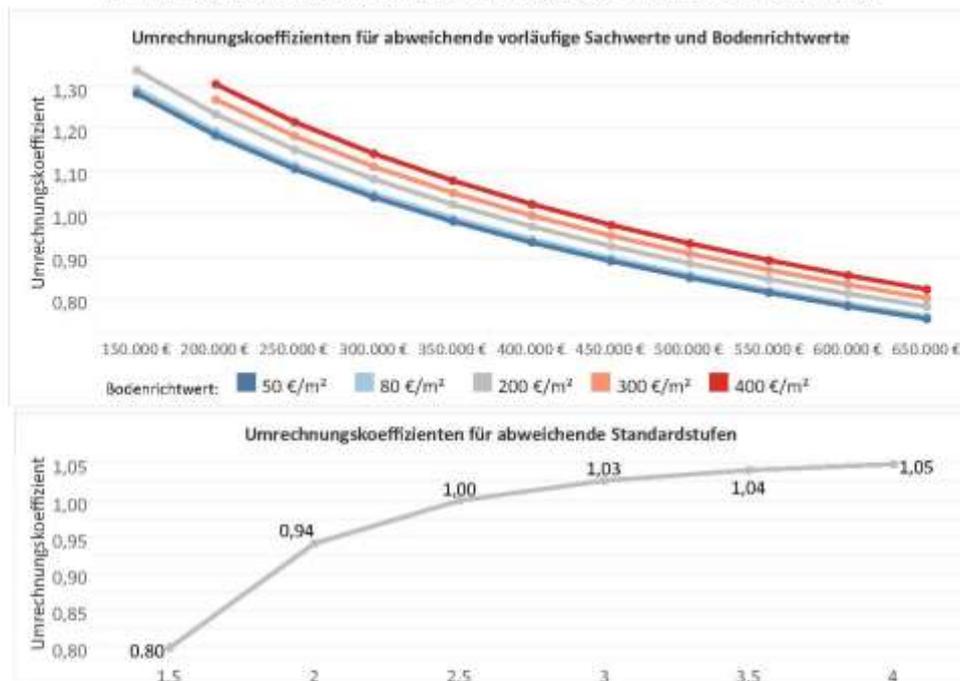
↓ Modellbeschreibung

Stichprobenübersicht

Stichprobe: 200 Kauffälle

Merkmal	Min.	Max.	Median
Kaufzeitpunkt	06.01.2022	03.11.2023	03.12.2022
Vori. Sachwert [€]	144.000	650.000	326.000
Bodenrichtwert [€/m ²]	80	370	210
Standardstufe	1,9	4	2,2
Modi. Baujahr	1963	2020	1981
Restnutzungsdauer	11	67	29
Grundstücksfläche [m ²]	314	1.200	723
Wohnfläche [m ²]	82	200	136

Die Diagramme beziehen sich auf ein **Normobjekt**.
Vom Normobjekt abweichende Merkmale bewirken folgende Änderungen der Sachwertfaktoren.



Umrechnungskoeffizienten bei abweichender Lage

Apen	0,92
Bad Zwischenahn	1,04
Edewecht	1,02
Rastede	1,02
Westerstede	1,01
Wiefelstede	0,98

Quelle: 2024 Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen, Datenbasis: 01.01.2024, Tag der Veröffentlichung: 29.02.2024

11 Literaturverzeichnis

- (1) Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)** in der Fassung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I 2021, 2805).
- (2) Kleiber:** ImmoWertV (2021), Sammlung amtlicher Vorschriften und Richtlinien zur Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken, 13. Auflage 2021, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln.
- (3) Quellenangabe Wirtschaftskraft:** <http://www.komsis.de>.
- (4) Quellenangabe Beschäftigung/Arbeitslosenquote:** <http://statistik.arbeitsagentur.de>
Bundesagentur für Arbeit, Statistik.

Anzahl der Anschläge im Dokument = **38579**